

D	NL	F	UK
7.4 Ich kann mit Ihnen in der angegebenen Sprache (Ergänzung wie oben) Verbindung aufnehmen.	7.4 Ik kan met u communiceren in het ... (aanvullingen als hiervoor).	7.4 Je peux communiquer avec vous dans la langue ... (voir compléments ci-dessus).	7.4 I can communicate with you in language indicated (complements as above).
7.5 Können Sie mit mir in der angegebenen Sprache (Ergänzung wie oben) Verbindung aufnehmen?	7.5 Kunt u met mij communiceren in het ... (aanvullingen als hiervoor)?	7.5 Pouvez-vous communiquer avec moi dans la langue ...? (voir compléments ci-dessus).	7.5 Can you communicate with me in language indicated (complements as above)?
7.6 Sprechen Sie bitte langsamer.	7.6 U moet langzamer spreken.	7.6 Transmettez (ou parlez) plus lentement.	7.6 You should speak more slowly.
7.7 Senden Sie bitte nicht mehr.	7.7 U moet stoppen met uitzenden.	7.7 Cessez la transmission.	7.7 You should stop sending.

Seeschifffahrt

Nr. 209 Bekanntmachung von Regeln, Normen und Anforderungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Bereich der Schiffssicherheit und des maritimen Umweltschutzes

Bonn, den 19. August 1998
S 10/48.30.02-3/2 Va 98

Die Verabschiedung des Schiffssicherheitsgesetzes durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat am 29. Mai 1998 hat für die künftigen staatlichen Regelungen und Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit und des maritimen Umweltschutzes einen neuen Rahmen gesetzt:

1. Mit der in der neuen Gesetzgebung vollzogenen Stärkung der unternehmerischen Eigenverantwortung und des Schiffssicherheits-Managements (ISM-Code) ist die Notwendigkeit verbunden, den Anwendern der vielfältigen internationalen Schiffssicherheits- und Umweltschutzanforderungen deren authentischen Wortlaut in vollem Umfang bekanntzumachen.
2. Beim derzeitigen fortgeschrittenen Stand der internationalen Schiffssicherheitsregelungen und -normen konzentriert sich dieser Auftrag – abgesehen von den Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts – auf den umfangreichen von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) in London im Laufe der Jahre als verbindlich gesetzten maritimen Standard. Dieser soll für die Anwender in Deutschland in amtlicher deutscher Übersetzung vorliegen.
3. Das internationale Regelwerk ist zusammenfassend zu dokumentieren und zu aktualisieren, um dem Anwender eine möglichst vollständige Übersicht über den verbindlichen schiffsbezogenen Sicherheitsstandard zu geben.

Zentraler Bezugspunkt der Anforderungen zur schiffsbezogenen Sicherheit und zum maritimen Umweltschutz wird in Zukunft das neue Schiffssicherheitsgesetz sein, verbunden mit einer wesentlich verkürzten Schiffssicherheitsverordnung, in die zugleich eine Reihe anderer Verordnungen – z. B. die Wachdienst-Verordnung, die Seetagebuchverordnung, die Schiffsbesichtigungs-Verordnung See, die Schiffsvermessungsverordnung und mit Geltung ab 1. Juli 1999 die Schiffsausrüstungsverordnung-See – eingearbeitet sind. In der Anlage zu diesem Gesetz werden insbesondere die Anforderungen aufgeführt sein, die zu dem von der IMO als verbindlich beschlossenen Sicherheitsstandard gehören. Soweit es sich dabei um solche Regeln und Normen der IMO handelt, deren Inkraftsetzung schon mehrere Jahre zurückliegt, wurden sie in Deutschland von den Reedern, Werften und Klassifikationsgesellschaften bereits bisher zugrundegelegt und von der See-Berufsgenossenschaft administrativ herangezogen. Soweit es sich speziell um Leistungsanforderungen für Baumuster von Gegenständen der nautischen und funktechnischen Schiffsausrüstung handelt, wurden sie, soweit bereits vorhanden, vom zuständigen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schon in der Vergangenheit berücksichtigt, wobei allerdings zum Teil der englische Wortlaut herangezogen wurde. Durch eine Änderung des Seeaufgabengesetzes werden die zuständigen Behörden künftig gehalten sein,

von der IMO oder einer anderen zwischenstaatlichen Organisation angenommene Standards, die bei vorgeschriebenen Baumusterprüfungen zugrundegelegt sind, in deutscher Sprache amtlich bekanntzumachen.

Mit dem Sonderband B 8119*, der zu dieser Ausgabe des Verkehrsblatts erscheint, werden durch das Bundesministerium für Verkehr und in seinem Auftrag die See-Berufsgenossenschaft insgesamt 15 Entschließungen und 7 Rundschreiben der IMO-Organen, ferner durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie insgesamt 25 IMO-Entschließungen, die Leistungsanforderungen an die Schiffsausrüstung enthalten, in deutscher Sprache amtlich bekanntgemacht. Die Anforderungen wurden in der Praxis großenteils seit langem angewandt.

Damit stehen die restlichen noch ausstehenden Bekanntmachungen zur Verfügung, die es ermöglichen, daß das Schiffssicherheitsgesetz vom 1. Oktober 1998 an wirksam umgesetzt wird.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Hinz

(VkBl. 1998 S. 892)

Straßenbau

**Nr. 210 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 27/1998
Sachgebiet 04.4: Straßen-
befestigungen;
Bauweisen
(Berichtigte
Fassung)**

Bonn, den 29. Juni 1998
StB 26/38.56.05-05.01/12 Va 98

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Chef des Bundeskanzleramtes

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dienststelle Berlin des

Bundesministeriums für Verkehr

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995 – ZTVT-StB 95

Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- a) Nr. 21/1995 vom 15. 11. 1995
– StB 26/38.56.05-05.01/36 Va 95 –

- b) Nr. 15/1996 vom 23. 5. 1996
– StB 26/38.56.05-05.01/43 Va 96 –

Anlagen: – Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995 – ZTVT-StB 95
– Mehrfertigungen des ARS Nr. 27/1998

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/1995 habe ich die ZTVT-StB 95 eingeführt und mit ARS Nr. 15/1996 berichtigt.

Die im Juni 1996 erfolgte Überarbeitung der

- ATV DIN 18 300 „Erdarbeiten“ und
– ATV DIN 18 317 „Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt“

wirkt sich auch auf die ZTVT-StB 95 aus.

Die Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995, ZTVT-StB 95 betreffen allerdings nur einige Absätze in Kleindruck, in denen auf Abschnitte einzelner ATV Bezug genommen wurde.

In der Anlage habe ich all die Abschnittsnummern unterstrichen, wo sich der Bezug geändert hat, eine materielle Änderung oder Ergänzung vorgenommen wurde oder Regelungen neu hinzugekommen sind. Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Die in Bezug genommenen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen

- ATV DIN 18 299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“,
– ATV DIN 18 315 „Verkehrswegebauarbeiten; Oberbauschichten ohne Bindemittel“,
– ATV DIN 18 316 „Verkehrswegebauarbeiten; Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“,

gelten für die Ausgaben Juni 1996, die sich jedoch materiell gegenüber den Ausgaben Dezember 1992 nicht unterscheiden.

Die Änderungen und Ergänzungen der ZTVT-StB 95 sind als Anlage beigefügt.

Ich führe hiermit die Änderungen und Ergänzungen der ZTVT-StB 95 für den Bereich der Bundesfernstraßen ein.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird mit Anlage im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Die ZTVT-StB 95 werden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als Fassung 1998 neu aufgelegt und enthalten die Berichtigung aus dem ARS Nr. 15/1996 und die Änderungen und Ergänzungen aus diesem ARS.

Die ZTVT-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 1998, sind beim FGSV Verlag, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13, zu beziehen.

*) Der Sonderdruck ist erhältlich beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund (Bestell-Nr. B 8119). Abonnenten des Verkehrsblattes erhalten diesen Sonderdruck zu einem Sonderpreis von DM 15,00 zzgl. Porto.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r